

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag mit der wöch. Beilage „Der Sonntags-Gast“.

Verkaufspreis für das Vierteljahr im Bezirk u. Nachbarortvertrieb 1.15, außerhalb M. 1.35.



Einrückungs-Gebühr für Anzeigen und nahe Umgebung bei einmal. Einrückung 8 Pfg., bei mehrmal je 8 Pfg., auswärts je 8 Pfg., die ein-spaltige Zeile oder deren Raum.

Verwendbare Beiträge sind willkommen.

Was abonniert auswärts auf dieses Blatt bei den R. Postämtern und Postboten.

Bekanntmachungen aller Art finden die er-folgreichste Verbreitung.

Mit jedem Tage

werden Neu-Bestellungen auf die Zeitung „Aus den Tannen“ bei der Expedition, unseren hiesigen Austrägern, von allen Postanstalten, Briefträgern und Landpostboten, sowie den auswärtigen Agenten entgegengenommen.

Amtliches.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Kapitalsteuererklärungen für das Steuerjahr 1906.

In Gemäßheit von Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1903, betreffend die Kapitalsteuer (Reg. Bl. S. 313), werden alle Steuerpflichtigen (natürliche Personen, rechtsfähige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Stiftungen und Vereine, die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Berggewerkschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die rechtsfähigen Gewerks- und Wirtschaftsvereinigungen, die rechtsfähigen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sowie die Personvereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl), welche einen steuerbaren Ertrag aus Kapitalen und Renten beziehen, aufgefordert,

spätestens bis 17. April d. J.,

jedoch nicht vor dem 1. April, eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuerpflichtigen, welche ein Formular zur Steuererklärung nicht zugesandt erhalten, können die kostenfreie Ansfolge eines solchen bei dem Kameralamt oder bei dem Aufnahmebeamten für die Kapitalsteuer (dem Ortsvorsteher oder der Gemeindebehörde für die Einkommensteuer) verlangen.

Für steuerpflichtige Personen, welche unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für die steuerpflichtigen juristischen Personen jeder Art und die steuerpflichtigen Personenvereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl sind die Steuererklärungen nach Art. 13 des Gesetzes von deren Vertretern abzugeben. An Stelle des im Konkurs befindlichen Gemein-schuldners hat in Ansehung der Konkursmasse der Konkurs-verwalter die Steuererklärung abzugeben. Die Vertreter sind für die Richtigkeit ihrer Steuererklärungen und für die Entrichtung der Steuer verantwortlich. Personen, welche infolge von Abwesenheit oder Krankheit nicht imstande sind, die Steuererklärungen selbst abzugeben, können hierzu Bevoll-mächtigte bestellen. Die Bevollmächtigten haben sich den Steuerbehörden gegenüber durch eine in Urschrift oder be-glaubigter Abschrift zu den Akten des Kameralamts zu gebende Vollmachtsurkunde anzukennen. Die Abgabe der Steuererklärungen seitens eines von mehreren Vertretern befreit die übrigen Verpflichteten von ihrer Verbindlichkeit zur Abgabe der Steuererklärung.

Die Steuererklärung ist schriftlich nach dem vor-geschriebenen Formular oder zu Protokoll abzu-geben. Zur schriftlichen Form ist erforderlich, daß die Er-lärung von dem Aussteller eigenhändig durch Namens-unterschrift unterzeichnet wird, und zwar von Bevollmächtigten mit einem ihr Vollmachtsverhältnis andeutenden Zusatz. Die Abgabe der Steuererklärung hat am Sitz des Kameral-amts bei diesem, im übrigen nach freier Wahl entweder bei dem Aufnahmebeamten für die Kapitalsteuer oder bei dem Kameralamt zu erfolgen. Soweit hiernach gestattet ist, die Steuererklärung bei dem Aufnahmebeamten abzugeben, hat der letztere eine verschlossene abgegebene schriftliche Steuer-erklärung unersöffnet dem Kameralamt vorzulegen, wenn sich der Name des Steuerpflichtigen auf der Außenseite des Umschlages angegeben findet, auch daselbst die Schrift aus-drücklich als Steuererklärung bezeichnet ist.

Wenn der Steuerpflichtige zugleich eine Steuer-erklärung für die Einschätzung zur Einkommensteuer gemäß Art. 38 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes abzu-geben hat, so ist die Kapitalsteuererklärung an demselben Ort wie die Einkommensteuererklärung abzugeben.

Wegen Steuergefährdung wird nach Art. 23 des Ge-etzes mit der Geldstrafe des sieben- bis zehnfachen Betrags der gefährdeten Steuer bestraft, wer wissentlich in der Steuererklärung oder bei Verantwortung der im Steuer-aufnahme- oder Beschwerdeverfahren von der zuständigen Behörde gestellten bestimmten Fragen über den der Be-steuerung unterliegenden Ertrag aus seinen Kapitalen und Renten oder aus Kapitalen und Renten des von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige

tatsächliche Angaben macht, welche geeignet sind, zur Ver-kürzung der Steuer zu führen, oder wer wissentlich durch gänzliche Unterlassung einer Steuererklärung oder Erstattung einer unwarhen Fehlanzeige einen solchen Betrag, welchen er nach den Vorschriften des Gesetzes anzugeben verpflichtet ist, ganz verschweigt.

Als gefährdet gilt die Steuer je für das betreffende Steuerjahr, wofür sich nicht aus Art. 15 Abs. 4 des Ge-etzes die Berechnung der Steuer auf eine kürzere Zeit ergibt.

Die Steuergefährdung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Steuererklärung mit Abgabe der schriftlichen oder mündlichen Erklärung bei der betreffenden amtlichen Stelle, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit Ablauf des Steuerjahres vollendet.

Von Jahr zu Jahr wiederkehrende Unrichtigkeiten oder Unterlassungen der Steuerklärungen einer Person bilden eine fortgesetzte Steuergefährdung, ohne Unterschied der Zeit-entfernung, auf welche sie sich zurückerstrecken. Doch ist das Strafverfahren nicht über 10 Jahre rückwärts, von dem Zeitpunkt der Vollenbung der letzten, zum Totbestand der fortgesetzten Steuergefährdung gehörigen Tätigkeit an ge-rechnet, zu erstrecken.

Hinsichtlich der Teilnahme an der strafbaren Handlung und der Begünstigung kommen die Bestimmungen des Straf-gesetzbuchs mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Bei-hilfe und die Begünstigung auch dann strafbar sind, wenn auf seiten des Täters nur eine Uebertretung vorliegt. Für die von einem Bevollmächtigten verurteilte Geldstrafe haftet der Auftraggeber.

Die Verfehlung ist straffrei zu lassen, wenn von dem Steuerpflichtigen oder seinem verantwortlichen Vertreter oder Bevollmächtigten, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde oder ein strafrechtliches Ein-schreiten erfolgte, die unterlassene oder zu nieder abgegebene Steuererklärung bei einer mit der Anwendung dieses Ge-etzes oder des Einkommensteuergesetzes befahnten Behörde nachgetragen oder berichtigt und hierdurch die Nachforderung der sämtlichen nicht verjährten Steuerbeträge ermöglicht wird.

Sind für die Verfehlung mehrere Personen verant-wortlich, so befreit eine Richtigstellung von seiten einer dieser Personen die übrigen von ihrer Verantwortung. Ebenso ist im Falle einer entsprechenden Richtigstellung von seiten des Steuerpflichtigen die dem Bevollmächtigten des-selben zur Last fallende Verfehlung straffrei zu lassen.

Diejenigen, welche der Vorschrift des Art. 11 Abs. 4 bezw. Art. 15 Abs. 5 des Gesetzes zuwider ungeachtet noch-maliger, gegen Empfangsbekundigung zustellender Mah-nung eine Steuererklärung oder Fehlanzeige nicht rechtzeitig abgeben, ferner die Vertreter der in Art. 7 des Gesetzes be-zeichneten Klassen, Anstalten, Gesellschaften und Vereine, welche die ihnen nach Art. 11 Abs. 4 bezw. Art. 15 Abs. 5 und nach Art. 12 Abs. 4 des Gesetzes obliegenden Ver-pflichtungen ungeachtet nochmaliger, gegen Empfangs-bekundigung zustellender Mahnung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen, unterliegen der Bestrafung nach Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes.

Altensteig, den 12. März 1906.

K. Kameralamt: Kohler.

Staatsbeiträge wurden u. a. für die Arbeitsschulen nachstehender Gemeinden pro 1905 bewilligt und zur Aus-gegabung an die betreffenden Ortssassen angewiesen worden: Bernegg 25 M., Beuren 10 M., Ebershardt 15 Mark, Ebhausen 30 M., Effringen 28 M., Egenhausen 15 M., Emmingen 20 M., Untereuztal 22 M., Oberenztal 14 M., Fänsbrunn 15 M., Gorrweiler 18 M., Hailerbach 65 M., Rohrdorf 28 M., Rosfelden 34 M., Spielberg 24 Mark, Walddorf 20 M., Wart 20 M., Wenden 18 M.

Diejenigen nichtärztlichen Fleischbeschauer, welche weiter amtlich tätig zu sein wünschen und sich gemäß den Ausführungsbestimmungen zum Reichsfleischbeschau-gesetz einer Nachprüfung vor dem Oberamtsärztlichen unter-ziehen haben, werden aufgefordert, ihre Gesuche um Zu-lassung zur Nachprüfung mündlich oder schriftlich, spätestens aber bis 20. d. Mts. bei Herrn Oberamtsärztlichen Metzger in Nagold einzubringen. Den Gesuchen ist der Befähigungs-ausweis und die Prüfungsgebühr von 5 M. anzuschließen. Der Zeitpunkt der in Nagold stattfindenden Nachprüfung wird den einzelnen Beschauern besonders mitgeteilt werden.

Der Postmeister Richter in Calw wurde auf Anfragen nach Baihingen an der Enz veretzt.

Gerade rechtzeitig

für die am fünfzehnten März beginnende zweite Lesung der Finanzprojekte in der Reichs-Steuer-Kommission kommt die Bekanntgabe der Dividende unserer großen Banken für das verfloßene Geschäftsjahr. Diese gewaltigen Institute mit ihrem Millionen-Kapital geben Dividende bis zu zwölf Pro-zent, und vorangegangen sind dabei doch wesentliche Rück-schlüsse, Lantienmen usw. Und das geschah Alles in einem Geschäftsjahr, in dem die allgemeine wirtschaftliche Lage sich zwar gebessert, aber der Nutzen des Nährstandes keineswegs eine Höhe erreicht hatte, daß die selbständigen Deutschen vor Freude hätten auf den Kopf stehen mögen. Im Gegenteil, die teure Zeit brachte nur größere Unkosten, und um so weniger war es zu verstehen, daß die Steuervorlage für den Reichstag so manche Forderung enthielt, die Gewerbe und Industrie noch mehr belasten mußten, während das blanke, bare Kapital in schonendster Weise, wie mit Glacehandschuhen angefaßt wurde. Wenn der Leiter der Reichs-finanzen, Freiherr von Stengel, die Auffassung vertrat, dem großen Bar-Kapital dürfe nichts zu Leide geschehen, so hat die Verkündigung der Dividende ihn wohl überzeugt, daß die hohe Finanzwelt wirklich keine Not leidet. Gewiß, wir wollen die wirtschaftliche Bedeutung unserer großen Banken, die Tüchtigkeit ihrer Leiter nicht im Geringsten herabsetzen, aber zweierlei bleibt wahr: Erstens, daß an der Millionen-Quelle leichter Geld gezapft werden kann, wie bei der prak-tischen Arbeit, die erst Einnahmen bringen soll, und Zwei-ten, daß es eigentlich umgekehrte Welt ist, wenn der Geld-Bermittler viel mehr verdient, wie der Mann der produktiven Arbeit mit allen seinen Mühen und Sorgen, dem anßer-dem für sein Personal und sonstige durch sozialpolitische und gewerbliche Ueberwachungsgeetze im Verhältnis ganz andere Lasten aufgewälzt sind, wie der hohen Finanz.

Die Höhe der Bank-Dividenden kommt also ganz recht für die zweite Lesung der Steuer-Vorlage in der Reichstags-Kommission, denn gar mancher Beschluß der ersten Beratung ist nur als ein provisorischer zu betrachten, der nach einer Kritik von äußerster Schärfe zu passieren hat. Und dann ist die nachträglich vom Reichsfinanzsekretär Freiherrn von Stengel beantragte Aktien-Steuer noch gar keiner näheren Erörterung unterworfen worden. Hier ist aber zweifellos der Punkt, wo eingegriffen werden muß, um in die ganze Steuer-Angelegenheit Harmonie zu bringen. Wie ist z. B. die angenommene Anstaltssteuer umständlich? Das ist beinahe so, als hätte eine Röhre Tag für Tag Unsen oder Bohnen für das Mittagessen anzulegen, während eine andere einen großen Kratzen kurzer Hand in den Feuer schied. Wo schon Kleinigkeiten und Umständlichkeiten genug sind, da sollen es noch mehr werden, aber den fetten Kratzen der Dividenden und Lantienmen möchte man lassen, wie er ist. Bei der neu vorgeschlagenen Aktiensteuer allein wird es nicht sein Bewenden haben, das ganze Gebiet der Finanz-Technik muß aufgerollt werden. Auch da muß freilich Gerechtigkeit obwalten, es kann nicht planlos gesteigert werden, aber was ohne Bedenken geleistet werden kann, muß herans.

Das Schulden-Machen im Großen, das Anleihe-Auf-nehmen, geht schon im neuen Jahre recht flott, von allen Seiten erwachsen höhere Ansprüche an den Geldmarkt. Das Ausland beginnt geradezu verliedt wieder in das deutsche Geld zu werden, und wir vermögen beim besten Willen nicht einzusehen, warum alle diese Geldsucher und Geldfunder zum Besten der Reichskasse nicht etwas bluten sollen. Bei sol-chen Millionen-Summen kommt es auf ein Prozent Un-kosten ganz gewiß nicht an, und das Reich kann die gut und gern gebrauchen. Wenn eine solche Steuer daneben dem allzu geschwinden Erwerb oder Schuldenmachen etwas vordrängte, wäre das auch nicht vom Uebel; das gar zu leichte Borgwirtschaften ist keineswegs ein Zustand, der als ein idealer betrachtet werden kann. Immer ist es dem Reichs-tage nicht gelungen, den Erzähler zu spielen, diesmal kann er es.

Tagespolitik.

In den Verhandlungen der Marokko-Konferenz ist infolge der intransigenten Haltung Frank-reichs von neuem eine Stockung eingetreten. Wie in Berlin die Lage angefaßt wird, erhellt aus einem offiziellen Tele-gramm der „Abn. Ztg.“, in dem es heißt: „Sowohl in der Bank-, wie in der Polizeifrage zeigten die fran-zösischen Vertreter eine schroffe, unnachgiebige Auffassung, die sicher, wie im Verlaufe der Sitzungen deutlich zu merken war, ihre Sympathien bei den übrigen Konferenzteilnehmern nicht vermehrt hat. Es scheint sogar der Augenblick gekommen zu sein, in dem England nicht mehr mit der französischen Konferenz-Politik sich völlig ein-

Altensteig-Stadt. Vergabung von Bauarbeiten.

Zum
Ausbau des neuen Schlachthauses
sind folgende Arbeiten zu vergeben:

	Voranschlag:	
	Hauptgebäude:	Nebengebäude:
Gipserarbeiten	1420 Mk.	1070 Mk.
Schreinerarbeiten	1550 "	530 "
Glasierarbeiten	990 "	170 "
Schlosserarbeiten	2300 "	1170 "
Maler- und Anstricharbeiten	930 "	130 "
Capezierarbeiten	125 "	— "
Flasterarbeiten	— "	530 "

Pläne, Voranschlag und Bedingungen liegen bei Stadtbaumeister Herrlicher zur Einsicht auf.

Angebote in Prozenten des Voranschlags angebracht, sind verschlossen, mit entsprechender Aufschrift versehen bis

Samstag, den 24. ds. Mts.

mittags 12 Uhr

beim Stadtschultheißenamt einzureichen.

Beschlagsfrist 8 Tage.

Den 14. März 1906.

Stadtschultheißenamt:
Weller.

Altensteig.

Gemüse- und Blumen-Samen

in anerkannt guter keimfähiger Ware
sowie

Stangen- & Busch-Bohnen und Stuttgarter Riesen-Sted-Zwiebel

erlaube mir in empfehlende Erinnerung zu bringen.

Chr. Burghard sen.

Altensteig.

Nächsten Samstag




Nebelsuppe

nebst gutem Stoff

wozu freundlichst einladet

Jaf. Schwarz, Bäcker und Wirt.

Altensteig.

Haben unser

Gut- und Mützenlager

nach den moderasten Fassonen und Farben aufs reichhaltigste sortiert und empfohlen



Seidenhüte, Klapphüte, feinste leichte Haarfilzhüte, Wollfilz- und Lodenhüte, Kappenhüte, Kaiserhüte, Knaben- und Kinderhüte

besonders aber

Konfirmantenhüte

zu den billigsten Preisen.

Sodann empfehlen wir in reicher Auswahl

Winter-, Frühjahrs- und Sommermützen

für Herren, Knaben und Kinder zu bekannt billigen Preisen.

Gebrüder Walz
Gut- und Mützengeschäft.

Altensteig.

Ein

Pferdeknecht

welcher mit Feldarbeit bewandert ist, kann innerhalb 14 Tagen eintreten bei

Daniel Luz.

Altensteig.

Ein jüngerer

Knecht

findet gutbezahlte Stelle.
Wo? — sagt die Red. d. Bl.

Spielberg.

Eine guterhaltene

Einspannerchaise

mit neuem Verdeck hat zu verkaufen oder zu vertauschen ev. gegen ein

Bernier-Wägele

Rienze, Steinhäuer.

Altensteig

Für Bienenfütterung empfehle billigst

Candis fkt. gelb
" " weiß
" " Derel

Kristallzucker

C. W. Luz Nachfolger
Freih. Bühler jr.

Berned.

Str. 40 Str. ewiges

Klee-Hen

hat zu verkaufen

Philipp Wurster
Bäckermeister.

Altensteig.

Ein 8jähriges, zu jedem Tag taugliches

Pferd

setzt preiswürdig dem Verkauf aus

Jakob Epyler
Fuhrmann.

Verloren

ging letzten Samstag auf der Straße von oberhalb Altensteig-Dorf bis zur Kohlmühle eine

Fotagr.

Der Finder wird gebeten, dieselbe bei Karl Theurer, Wirt in Altensteig gegen Finderlohn abzugeben.

Astrologie!

Wichtig für Jedermann.

Wer sein Zukunfts-Schicksal etc. etc. wissen möchte, sende seinen Geburts-Datum u. Jahr ein; Honorar 1 Mk. zuzügl. Porto! Briefmarken oder Nachnahme. **Hr. Solfer, I. Astrolog-Bureau, Stuttgart, Schwabstr. 67.**

Altensteig.

Wo? kauft man am billigsten

Kochherde
Eiserne Haus-
haltungsofen
Transportable
Waschkeffel

Altensteig.

bei

Karl Ackermann Schlosserei und Herdgeschäft.

Der heutigen Nummer unseres Blattes liegt ein Prospekt der Firma **Vernh. Greymühl, Läden über die 400 Francs Prämien-Obligationen** bei, worauf wir unsere Leser besonders hinweisen.

Gestorbene.

Stuttgart: Hermann Dr. v. Hölder, Obermedizinalrat a. D., 86 Jahre.
Hessbrunn: Gust. Böhm, Rektor der Oberrealschule und des Realgymnasiums, 60 Jahre.

Altensteig.

Dungsalz

(fein gemahl. mit Ruchdenat. Steinsalz)

Mit Asche oder Gips vermischt zur Klee- und Gras-Düngung von erfahrenen Landwirten als ausgezeichnet erprobt liefert à Mt. 1 frei hier pro Zentner-Sack und bar und bittet um weitere Bestellungen für einen demnächst abgehenden Wagon

C. W. Luz Nachfolger
Freih. Bühler jr.

Altensteig.

Chr. Schmid

Gut- und Mützengeschäft

empfehlen sein

Lager in Hüten und Mützen aller Art

besonders

Konfirmantenhüte.

Große Auswahl. Billigste Preise.

Um die vielen Klagen über schlechte Milchcentrifugen mit sehr viel Zellen aus der Welt zu schaffen,

ist ein Separator konstruiert worden, der durch seine Einfachheit in wenigen Minuten gereinigt werden kann u. durch seine starke Bauart fast jede Reparatur ausschließt. Es ist dies der

Badenia-Separator

ohne Verschraubung, ohne Dichtungsringe, ohne Geller, ohne Einsätze, ohne Schmirgel, spielend leichter Gang, scharfe Entrahmung, Stahllederfalslager.

Selbstentleerung — Selbstreinigung

des Trommeltopfes. — Viele Tausende im Gebrauch. — 20 mal gefeilt, geschäft. Garantie fünf Jahre. Wichtige Vertreter werden überall angestellt und erhalten große Unterstützung. Wo nicht vertreten, wird der Badenia-Separator direkt geliefert. Man verlange Prospekt gratis und franco.

Badenia-Separator, Fab. M. Sichel, Stuttgart, Deutsches Haus.
Vertretung und Lager **Matthias Rath jr., Mechaniker, Pfalzgrafenweiler.**

Altensteig.

Für Konfirmanten

empfehlen

Gesangbücher

in geschmackvoller Ausführung und großer Auswahl die

W. Kieker'sche Buchhandlung
L. Lauf.

Jul. Schraders Mostsubstanzen in Extraktform werden seit langen Jahren v. Tausenden v. Konsumenten, Gutsherren, Haus- u. landwirtschaftlichen Betrieben aller Art

mit größter Zufriedenheit

zur Herstellung eines guten geunden und haltbaren Sauertrunkes benutzt u. sind die vielen langjährigen u. treuen Kunden wohl der beste Beweis für die Vorzüglichkeit des Präparates.

Das Liter kommt auf zirka 7 Pfennig.

Julius Schrader Feuerbach bei Stuttgart.
Borrätig in Portionen zu 150 und zu 50 Liter in den meisten einschlägigen Geschäften des Landes.
Depot in Altensteig bei Chr. Burghard jr., in Nagold bei Heinrich Gauß.